

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
ein Gesez über Ausgabe und Einlösung von Banknoten.

(Vom 16. Juni 1874.)

Tit. I

Bei der Durchberathung des Artikels 39 der Bundesverfassung, welcher dem Bunde die Befugniß zur Gesetzgebung über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten einräumt, wurde die Nothwendigkeit einer Regulirung dieser Materie scharf betont. Auch war es längst, und namentlich in der Krisis des Kriegsjahres 1870, zur allgemeinen Ueberzeugung durchgedrungen, daß die bisherige Banknotenzirkulation der Schweiz, so wie sie unter der vielgestaltigen, bald reglementirenden, bald volle Freiheit lassenden Kantonalgesetzgebung von vielen, unter sich zusammenhangslosen Instituten ausging, qualitativ durchaus unbefriedigend sei.

Wir hielten es daher für angezeigt, daß von jener dem Bunde zustehenden Gesetzgebungsbefugniß sofort Gebrauch gemacht werde, was uns denn auch zur gegenwärtigen Vorlage veranlaßt hat.

Bei der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs haben wir von vornherein im Auge behalten, daß der Veffassungsartikel 39 zu gleicher Zeit, wo er in positiver Richtung die Kompetenz zur einschlagenden Gesetzgebung dem Bund in die Hände legt, in negativer Richtung dieser Kompetenz ihre Grenzen zieht, indem er

einerseits die Aufstellung eines Monopols für die Ausgabe von Banknoten und andererseits die Statuirung einer Rechtsverbindlichkeit für deren Annahme verbietet.

Mit dem erstern Verbot ist offenbar die Notenausgabe durch den Bund allein von vornherein ausgeschlossen; ferner darf dieselbe keiner Bank verweigert werden, welche die vom Bunde aufgestellten Bedingungen erfüllt, also auch einer zentralen Bank nicht, falls früher oder später das Bedürfniß nach einer solchen sich geltend machen sollte.

Das andere Verbot kann, wiewol außer dem Zwangskurs auch der sog. legale Kurs, d. h. die Verpflichtung zur Annahme der Noten an Zahlung, unter dasselbe fällt, nach unserer Ansicht doch nicht so zu verstehen sein, daß dadurch auch die Möglichkeit ausgeschlossen würde, denjenigen Bankinstituten, welche den Vortheil der Notenemission in Anspruch nehmen, die Annahme und Einlösung der Noten der übrigen Banken zur Pflicht zu machen.

Unter Berücksichtigung dieser von der Verfassung aufgestellten Beschränkungen der Bundeskompetenz ließen wir uns bei dem gegenwärtigen Entwurf von dem Zwecke leiten, auf eine Verbesserung unserer Notenzirkulation, zumal in kritischen Zeiten, in dem Sinne hinzuarbeiten, daß sämmtliche in Umlauf befindlichen Noten auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft unbedingten Kredit genießen und der Noteninhaber, auch der gemeine Mann, das Gefühl habe, die in seinem Besiz befindliche Note sei so gut, wie eine ihrem Nominalwerthe entsprechende Summe baaren Geldes. Zur Erreichung dieses Zieles mußte in erster Linie dafür gesorgt werden, daß einerseits durch Schaffung eines jederzeit verfügbaren und unzweifelhaft genügenden Gegenwerthes der zirkulirenden Noten diese die gehörige Fundirung erlangen und daß andererseits dieselben von dem Inhaber jederzeit ohne Schwierigkeit, d. h. ohne Umtriebe und ohne Einbuße, gegen baares Geld umgetauscht werden können. Als ferneres Moment betrachteten wir dann noch die Gleichförmigkeit und Gleichartigkeit der Noten. Damit aber die Beobachtung der dies bezweckenden Vorschriften nicht in das Belieben der Banken gestellt sei, mußte auch eine wirksame Kontrolle eingeführt werden und es soll dieselbe nach unsrem Vorschlag sowol durch das gesammte Publikum geübt werden können, indem die Banken zur Einreichung ihrer Bilanzen behufs Veröffentlichung verpflichtet werden, als durch die Organe des Bundes.

Im Speziellen haben wir dem Entwurf folgende Erläuterungen und Bemerkungen beizugeben.

Im ersten Abschnitte „Bedingungen der Notenausgabe“ mag vielleicht am Eingang eine Definition des Begriffs der Banknote vermißt werden. Dieselbe ist absichtlich vermieden worden, indem wir befürchteten, es dürfte durch den Versuch einer solchen Feststellung und Abgrenzung gerade der Umgehung des Gesetzes gerufen werden. Was unter Banknote zu verstehen sei, darf als im Allgemeinen bekannt vorausgesetzt werden und wird in allfälligen Streitfällen nach vernünftigem Ermessen und nach den Anschauungen des praktischen Lebens unschwer entschieden werden können.

Daß Art. 1 für die Ausgabe von Banknoten nur solche Bankinstitute in Aussicht nimmt, die öffentlich Rechenschaft ablegen und juristische Persönlichkeit besitzen, rechtfertigt sich schon dadurch, daß Privatbanken der Kontrolle zu unzugänglich sind, wie denn auch bisher die Praxis einer Notenausgabe durch Privatbanken nicht aufgekommen ist. Nachdem die nach Art. 2 vom Bundesrath einzuholende Ermächtigung zur Notenausgabe zunächst in Art. 3 im Allgemeinen von der Unterwerfung unter die Kontrolle des Bundes abhängig gemacht ist, verlangt Art. 4 ein eigenes eingezahltes Kapital von mindestens zwei Millionen Franken und beschränkt die Emission auf das Dreifache dieses Kapitals. In ersterer Beziehung halten wir dafür, daß billiger und natürlicher Weise nur größere Institute mit einem bedeutenderen Vermögen und entsprechender Geschäftsausdehnung die Kreditfähigkeit ihrer Noten im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft erwarten und verlangen können; auch sind nur solche größere Institute im Stande, den weitgehenden Verpflichtungen nachzukommen, welche ihnen durch dieses Gesetz, namentlich mit Bezug auf Einlösung fremder Noten, auferlegt werden. Uebrigens erreichen, resp. übersteigen von den 28 zu Ende 1873 in der Schweiz bestehenden Emissionsbanken 19 jetzt schon diesen Ansatz, und den wenigen übrigen steht es frei, ihr Kapital entsprechend zu vermehren, falls sie auf die Notenemission Werth legen. Bezüglich des Betrags der Emission schien es uns angezeigt, dafür im Geseze selbst ein Maximum nach einem gewissen Verhältniß zum einbezahlten Kapital der einzelnen Banken zu bestimmen, statt diese Festsetzung für jeden besonderen Fall dem Ermessen des Bundesraths anheim zu geben oder ein Maximum der Notenausgabe sämmtlicher Banken aufzustellen, das, wäre es einmal erreicht gewesen, neuentstehenden Emissionsbanken gegenüber doch nicht hätte festgehalten werden können. Wir fragten uns auch, ob die Notenemission nicht besser auf das Zweifache des eingezahlten Kapitals eingeschränkt würde, fanden aber einerseits, es dürfe, bei den erschwerenden Bedingungen, an welche die Emissionsermächtigung geknüpft wird, die Operation und der zu erzielende Gewinn

der betreffenden Banken nicht allzusehr eingeengt werden; andererseits aber werde eine nach den Bedürfnissen des Verkehrs als überschüssig sich herausstellende Notenmenge eben einfach an die Ausgabestelle zurückfließen und diese dadurch zur Einhaltung des richtigen Maßes der Emission zwingen.

Eine fernere unerläßliche Anforderung an die Banken, welche Noten zu emittiren wünschen, enthält Art. 5, indem er deren Geschäftskreis auf das Diskontogeschäft und die damit zusammenhängenden Geschäftszweige einschränkt. Wir haben in Erwägung gezogen, ob nicht diese neben dem Diskontogeschäft noch erlaubten Branchen im Gesez speziell aufgeführt werden sollen, indem man namhaft mache: Darlehen gegen Eigenwechsel mit faustpfändlicher Dekung von Werthtiteln, Besorgung von Inkassi und Zahlungen aller Art für Rechnung Dritter, Annahme verzinslicher und unverzinslicher Gelder, Annahme von Werthen zur bloßen Aufbewahrung oder Verwaltung, An- und Verkauf von edlen Metallen, gemünzt oder in Barren. Wir kamen jedoch zu der Ueberzeugung, es sei besser, den Entscheid über die Zuläßigkeit weiterer Geschäftsbranchen für den einzelnen Fall vorzubehalten, als ohne Rücksicht auf konkrete Verhältnisse eine abschließende detaillirte Vorschrift aufzustellen, die das eine Mal zu viel, das andere Mal zu wenig einschränken möchte. Eine Wegleitung, welche Geschäfte nicht als mit dem Diskontogeschäft zusammenhängend zu betrachten seien, gibt übrigens das dritte Alinea des Artikels 24, indem es den bestehenden Emissionsbanken, die weiter Noten auszugeben wünschen, eine Ausscheidung des Kapitals vorschreibt, sofern sie, beispielsweise, mit Hypothekenanleihen, Gewährung ungedeckter Kredite, Handel mit Effekten, Uebernahme oder Vermittlung von Anleihen, sich beschäftigen. Unter allen Umständen halten wir eine Einschränkung deshalb für nothwendig, um eine gewisse Sicherheit zu erhalten, daß die Banken das zur Dekung nöthige Portefeuille jederzeit qualitativ und quantitativ im vorgeschriebenen Bestand erhalten, und um so weit möglich vorzusorgen, daß nicht die Emissionsbanken Spekulationsgeschäfte betreiben oder Engagements auf kurze Termine im Uebermaß eingehen, welche in Momenten der Krisis sie hindern würden, ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Noteneinlösung nachzukommen.

Wir haben die Note von Fr. 50 als die kleinste in Aussicht genommen, trotzdem uns nicht unbekannt ist, daß mancherseits Noten auch von Fr. 20, namentlich für die Kleinverkehrsbedürfnisse, gewünscht werden. Neunzehn von den gegenwärtig bestehenden schweizerischen Emissionsbanken geben Noten von Fr. 20, acht Noten von Fr. 10 und

zwei sogar solche von Fr. 5 aus. Mit der Ausschließung von 20 Fr.-Noten und noch kleinern wollte aber verhindert werden, daß die Noten das baare Geld verdrängen. Ueberhaupt befindet man sich hier schon in der Region der Scheidemünzen, für welche das Bedürfniß bemessen und durch die eidgenössische Münzprägung auch befriedigt werden kann. Eine ausdrückliche Ablehnung jeder Verantwortlichkeit des Bundes für die Noten hielten wir deßwegen für angezeigt, weil sonst die Anfertigung der Notenformulare durch den Bund, sowie seine gesetzliche Stellung zu den Emissionsbanken überhaupt, irrtümlichen Schlüssen rufen könnte.

Bezüglich der „Dekung der Noten“ stand es für uns nämlich von vornherein außer Zweifel, daß der eidgenössische Fiskus keinerlei Garantie für deren Werth und Einlösung übernehmen könne; eine solche schwere pecuniäre Mitleidenschaft widerspräche der Aufgabe und der Stellung des Bundes. Dagegen konnte es sich allerdings fragen, ob derselbe für die Sicherheit der Note nicht in der Weise eintreten sollte, daß er eine von den einzelnen Emissionsbanken an ihn abzuliefernde Dekung als Depositar verwalten würde. Diese Deposition könnte in zweierlei Art bewerkstelligt werden: entweder mit einem dem Notenbetrage entsprechenden Metallvorrath oder mit Werthschriften. Die erstere Art, die allerdings in neuester Zeit von einzelnen Theoretikern empfohlen wird, dürfte bei den Banken, die dadurch des mit der Notenemission angestrebten Vortheils, nämlich der Zinsersparniß, gänzlich verlustig gingen, wenig Anklang finden. Bei der Deposition von Werthschriften aber ergäben sich folgende Uebelstände: Außer Hypothekentiteln, welche von Emissionsbanken, die zugleich Hypothekenbanken sind, aber auch nur von diesen, allerdings leicht beschafft werden könnten, müßten jedenfalls noch andere Werthschriften zugelassen werden; ob diese bloß eidgenössische und allenfalls kantonale Obligationen sein dürfen, oder ob auch noch Obligationen auf Gesellschaften, und zwar auf welche, zuzulassen seien, wäre noch zu entscheiden. Im erstern Fall wäre der vorhandene Stoff der Deposition, selbst wenn die Banken ihn größtentheils in ihre Hände zu bringen vermöchten, ungenügend, da die Banknotenzirkulation der Schweiz Ende 1873 schon 47 $\frac{1}{2}$ Millionen Franken betrug; zudem hätten die Kantonalbanken ein ausnehmend leichtes Spiel, indem sie sich für den erforderlichen Betrag von ihrem Kanton einfach, ohne irgend welche effektiven Auslagen von Belang, Schuldtitel geben lassen könnten. Wenn man aber auch noch weitere Schuldverschreibungen zulassen wollte, so könnte das nur auf Kosten der Solidität der Dekung geschehen. Derlei Werthpapiere, wie z. B. Eisenbahnobligationen, sind großen Kursschwankungen unterworfen und in Zeiten der Krisis

oft geradezu unverwerthbar. Außerdem würde, da man doch schließlich nicht Alles ohne Unterschied annehmen könnte, der Willkür und Ungleichheit Thür und Thor geöffnet. Jedenfalls müßte der Bund als Depositär der Dekung den Noteninhabern gegenüber eintreten, was zur Folge hätte, daß die Bundeskasse für derartige Fälle entweder leicht realisirbare Werthschriften oder baares Geld zur Verfügung halten müßte. Mit den Vereinigten Staaten von Amerika ist zu Gunsten der Werthschriften-Deposition deswegen nicht zu exempliren, weil dieselben im Gegensatz zu uns eine große Masse von Staatsobligationen besitzen und also um den Stoff zur Dekung dort keine Verlegenheit besteht, abgesehen davon, daß der Staat zur Unterbringung seiner Schuldscheine das System der Werthschriftendeposition durch die sog. Nationalbanken natürlich begünstigen mußte.

Aus allen diesen Gründen schlagen wir vor, für die Fundirung der Noten dadurch zu sorgen, daß den Emissionsbanken die Haltung eines der jeweiligen Notenzirkulation entsprechenden Wechselportefeuille von solidem, nicht allzu langzeitigem Papier und einer Baarschaftsreserve von $\frac{1}{3}$ jener Zirkulation zur Pflicht gemacht werde, mit der ausdrücklichen Verstattung jedoch bezüglich des Portefeuille, daß zu dessen Betrag der Baarerlös bezahlter Wechsel zugezählt werden dürfe.

Die jeweilige Notenzirkulation als Maßstab der erforderlichen Dekung anzunehmen, schien uns deßhalb richtig, weil die Emission oft bedeutend größer ist als die faktische Zirkulation, es aber als unbillig erschiene, eine Dekung für Notenbeträge zu verlangen, von denen kein Gebrauch gemacht wird.

Bezüglich der zweiten schweizerischen Unterschrift auf Portefeuillewechseln wird die Sicherheit nach unserer Ansicht dadurch nicht verringert, daß sie durch ein Faustpfand ersetzbar erklärt wird, während man damit einem berechtigten Bedürfniß des Kredits Rechnung trägt.

Hinsichtlich der Baar-Reserve fanden wir gut, ausdrücklich nicht bloß deren Vorhandensein, sondern deren Verfügbarkeit zu verlangen, in dem Sinne, daß, abgesehen von dem zur Lösung anderweitiger laufender Verbindlichkeiten nöthigen Betrage, jene Quote der Notensumme ausschließlich und ganz zur Noteneinlösung verwendbar sein soll.

Eine weitere Sicherung des Noteninhabers glaubten wir damit durch das Gesetz zu erzielen, daß wir in Art. 8 für den Fall des Konkurses der emittirenden Bank, wo ohne besondere Bestimmung die vorgesehene Dekung vor der Konkurrenz mit andern Gläubigern bedeutungslos würde, den Notengläubigern ein

Privilegium zusicherten, dessen Stellung und Umfang in dem in Aussicht stehenden eidgenössischen Konkursgesetz näher zu bestimmen sein wird.

Der Abschnitt über „Umlauf und Einlösung der Noten“ enthält zunächst in Art. 10 und 11 einige Bestimmungen über die Behandlung von Noten, die bei der Vorweisung nicht mehr in ihrer Integrität vorhanden sind oder überhaupt nicht mehr vorgewiesen werden können. Was den letztern Fall anbelangt, so ist es in dem Charakter der Note als einer (mit Ausnahme allenfalls der Nummer) keine Individualität an sich tragenden Sache, sowie in der Billigkeit und Nothwendigkeit, einen dritten gutgläubigen Besitzer zu schützen, durchaus begründet, daß Amortisation ausgeschlossen wird. Immerhin schien es uns nöthig zu sein, den Inhaber einer nicht mehr vollständig erhaltenen Note gegen allzugroße Aengstlichkeit oder gar chikanöses Verfahren der Emissionsbank dadurch zu sichern, daß wir diese bei Vorweisung des wesentlichen Theils zur Einlösung verpflichteten. Dem Entscheid des Richters, was je- weilen als wesentlicher Theil zu betrachten sei, wollten wir für den Streitfall nicht vorgreifen. — Die im Art. 12 ausgesprochene Verpflichtung jeder Emissionsbank zur Einlösung ihrer eigenen Noten und die Androhung von wechselmäßiger Exekution für den Fall der Nichteinlösung durch dieselbe, bedürfen keiner besondern Begründung. Daß aber jede Emissionsbank auch die ihr fremden Noten der andern Emissionsbanken an Zahlung zu nehmen und einzulösen verpflichtet sein soll (immerhin ohne Wechselsexe- kution, da natürlich in letzter Linie nur die emittirende Bank verantwortlich sein kann), hielten wir im Interesse der zu erhöhenden Zirkulationsfähigkeit unserer Banknoten für unerläßlich und nach unserer frü- hern Ausführung im Sinn des Verfassungsartikels auch für be- rechtigt.

Gegenüber diesen nicht leicht wiegenden Pflichten, welche den autorisirten Banken rüksichtlich fremder Noten aufgelegt werden, ist es nur billig, daß außer einer von ihnen im Nothfall zu bean- spruchenden kurzen Frist für die Einlösung (Art. 14), auch für eine prompte Ersazleistung seitens der emittirenden Bank vorgesorgt wird und daß Kosten wie Gefahr der bezüglichen Sendungen die letztere treffen sollen (Art. 16). Ebenso kann die für Fälle höhe- rer Gewalt vorgesehene Dispensation von jenen Verpflichtungen seitens des Bundesrathes (Art. 15) keinen begründeten Anstoß er- regen, da bloß ausserordentliche Schwierigkeiten dieselbe er- lauben sollen.

Die Inaussichtnahme einer Zentralstelle entspricht einem Wunsche der Emissionsbanken selbst. Die Einrichtung wird übrigens von der

gesamten Geschäftswelt als ein mächtiger Hebel zur Vervollkommenung des Kreditwesens der Schweiz anerkannt. Nur wenn die Banken durch die Renitenz einzelner verhindert werden sollten, das Institut zu schaffen und zweckmäßig auszubauen, wäre der Bundesrath befugt, ein entscheidendes Wort mitzusprechen.

Bei der (bereits in Art. 3 grundsätzlich statuirten) „Kontrolle des Bundes“ ließen wir uns von der Ansicht leiten, daß dieselbe zwar eine möglichst wirksame, zu gleicher Zeit aber eine möglichst einfache, nicht bürokratische sein solle, daher wir im Gesez nur einen einzigen Beamten, der nicht einmal fix besoldet zu sein braucht, vorgesehen haben. Bezüglich der Personen, die ihm je für den einzelnen Fall beigegeben werden können, haben wir es absichtlich vermieden, deren Wahl aus den im betreffenden Verkehrsgebiet Wohnenden vorzuschreiben, obschon solche nicht ausgeschlossen sein sollen; wir hatten in dieser Beziehung eine wirksame, aber zugleich möglichst unbefangene Kontrolle im Auge. Die in Art. 18 und 19 sonst noch getroffenen Detailbestimmungen über die Kontrolle bedürfen, wenn man diese als eine ernstliche auffaßt, wohl keines Kommentars; so ist namentlich die Zweckmäßigkeit wöchentlicher Bilanzen einleuchtend und es wird dadurch auch die vom Publikum zu übende Kontrolle wesentlich gefördert.

Als logische Konsequenz der dem Bundesrathe zustehenden Autorisation und Kontrolle ist dieser Behörde in Art. 20 ein administrativ-disziplinarisches Einschreiten gegen fehlbare Emissionsbanken, von sich aus oder auf eine schriftlich beim Finanzdepartement angebrachte Beschwerde hin, vorbehalten, immerhin unter ausdrücklicher Wahrung gerichtlichen Entscheides über Ersazansprüche seitens der Geschädigten. Als Strafe wird je nach der Schwere des Falls bloße Geldbuße oder Entzug der Ermächtigung zur Notenemission in Aussicht genommen. Das Maximum der ersteren mußte deswegen scheinbar hoch gegriffen werden, weil bei einem niedrigen Strafmaß es in manchen Fällen in der Konvenienz einer Bank hätte liegen können, die Buße zu riskiren und dagegen einen durch die Gesetzesübertretung erzielbaren größeren Vortheil sich zu verschaffen. Daß diese Buße ihrem ganzen Umfang nach in die Bundeskasse fallen soll, wurde bestimmt, damit nicht den Beschwerden, welche die Strafe veranlassen, der gehässige Stempel einer gewinn-süchtigen Absicht des Beschwerdeführers aufgedrückt werde. — Die Zurückziehung der umlaufenden Noten für den Fall des Entzugs der Ermächtigung zur Notenemission, sowie auch für andere Fälle, wo diese Ermächtigung aufhört, hat nach Art. 21 der Bundesrath durch besondere Vorschriften zu regliren. — In Uebereinstimmung mit der Unterstellung der Banknotenemission unter die Gesezgebung

des Bundes und zur Erzielung einer einheitlichen Rechtsprechung in dieser Materie wird in Art. 22 auch für alle daraus entstehenden Zivilstreitigkeiten der Gerichtsbarkeit des Bundes gerufen.

Daß der Bund für die ganze Kontrolle, die er im Interesse der Kredit- und Zirkulationsfähigkeit der Noten und also im Interesse der Emissionsbanken selbst übt, sich deken muß und daß die nöthige Auslagendeckung am richtigsten nach dem Verhältniß der Notenzirkulation der verschiedenen Banken, welche eben die Kontrolle veranlaßt, zu verlegen ist, scheint selbstverständlich. Sollte aber der Ertrag der von den Banken zu erhebenden Gebühr von 2⁰/₁₀₀ vielleicht auch in etwas die wirklichen Auslagen des Bundes übersteigen, so kann in Anbetracht des Gewinns, welchen dieselben unbestreitbar durch die Notenausgabe nach Maßgabe des vorliegenden Gesezes machen, darin kaum eine Unbilligkeit erblickt werden, zumal da sie durch die Aufhebung der kantonalen Bestimmungen über die Notenemission von den bisher Seitens einzelner Kantone erhobenen Gebühren für dieselbe befreit werden.

Was endlich die Uebergangsbestimmungen betrifft (Art. 24—26) mit ihren für Einführung des neuen Systems nothwendigen Anordnungen über Rückziehung der in Cirkulation befindlichen alten Noten, so konnten Termine zur Einrufung der Noten der fortbestehenden und der eingehenden Emissionsbanken nicht von dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesezes an bemessen und fixirt werden; denn es ist unmöglich, zum Voraus mit Bestimmtheit abzusehen, wann die vom Bunde anzufertigenden Notenformulare zur Ablieferung bereit sein werden; dagegen mußte die Gefahr vermieden werden, daß durch Einrufung der alten Noten vor Ausgabe der neuen vorübergehend ein Mangel an diesem Zahlungsmittel eintrete.

Die den bestehenden Emissionsbanken zur Bewerbung um neue Emissionsermächtigung eingeräumten 6 Monate wurden hauptsächlich deswegen gewährt, weil den Banken überhaupt, namentlich aber denjenigen, welche in Folge von Art. 24 eine Ausscheidung vorzunehmen haben, zur Reglirung des Uebergangs einige Zeit gelassen werden muß.

Die Bestimmung, daß die bereits bestehenden Emissionsbanken, welche noch andere Geschäfte betreiben, als die in Art. 5 vorgesehenen, eine Ausscheidung ihres Kapitals vornehmen müssen, nach längstens 10 Jahren aber alle nicht mit der Notenemission vereinbaren Geschäfte ganz aufzugeben oder auf die Emission zu verzichten haben, ist in ihrem ersten Theil durch billige Rücksichtnahme auf vorhandene faktische Verhältnisse, in ihrem letzten Theil durch das Streben veranlaßt worden, nach einer bestimmten Zeit einem

Organismus einer Anzahl von Emissionsbanken ein Ende zu machen, welchen das Gesez grundsätzlich nicht billigt.

Wir empfehlen Ihnen den Gesezentwurf zur Annahme und erneuern bei diesem Anlaße die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 16. Juni 1874.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Bundesgesetz

über

die Ausgabe und Einlösung von Banknoten.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Ausführung des Art. 39 der Bundesverfassung;
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom . . .

beschließt:

Bedingungen der Notenausgabe.

Art. 1. Die Ausgabe von Banknoten im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft ist nur Bankinstituten gestattet, welche den Charakter von juristischen Personen haben und öffentlich Rechenschaft ablegen.

Art. 2. Diese Banken bedürfen für die Notenausgabe der Ermächtigung des Bundesrathes und haben sich dagegen den in den nachfolgenden Artikeln aufgestellten Vorschriften zu unterziehen.

Art. 3. Die Geschäftsführung der Emissionsbanken unterliegt der Kontrolle des Bundes.

Art. 4. Jede Emissionsbank soll ein eigenes eingezahltes Kapital von mindestens zwei Millionen Franken ausweisen.

Die Notenemission darf das Dreifache dieses Kapitals nicht übersteigen.

Art. 5. Der Geschäftskreis der Emissionsbanken soll sich ausschließlich auf das Diskontogeschäft und die damit zusammenhängenden Geschäftszweige beschränken.

Art. 6. Es sollen keine anderen Banknoten als solche von 1000, 500, 100 und 50 Franken ausgegeben werden.

Der Bund liefert den Banken die Notenformulare gegen Ersatz der Kosten. Dieselben sollen gleichartig und gleichförmig sein.

Sie tragen den gemeinsamen Titel:

„Note der schweizerischen Emissionsbanken.“

„Billet des Banques Suisses d'Emission.“

(Bundesgesetz vom 1874)

und unterscheiden sich unter einander einzig durch die dem Titel begedruckte Firma und die Unterschriften der einzelnen Emissionsbanken.

Der Bund übernimmt keine Verantwortlichkeit für den Werth und die Einlösung dieser Noten.

Dekung der Noten.

Art. 7. Die jeweilige Notencirculation einer Bank muß, soweit deren Gegenwerth nicht baar in der Kasse liegt, stets durch den Bestand des Wechselportefeuille derselben gedeckt sein.

Die als Dekung dienenden Wechsel, sowohl auswärtige als schweizerische, sollen keine längere Verfallzeit als vier Monate haben und mindestens zwei schweizerische oder eine schweizerische und zwei auswärtige solide Unterschriften tragen. Die zweite schweizerische Unterschrift kann durch die Bestellung eines Faustpfandes ersetzt werden.

Art. 8. Die Inhaber von Banknoten haben im Falle des Konkurses der emittirenden Bank ein Vorzugsrecht, welches durch das eidgenössische Konkursgesetz näher festgestellt wird.

Art. 9. Jede Emissionsbank soll stets einen Vorrath an gesetzlicher Baarschaft im Betrage von wenigstens einem Drittheil ihrer Notencirculation zur Einlösung der Noten unbedingt verfügbar haben.

Umlauf und Einlösung der Noten.

Art. 10. Abgenutzte oder beschädigte Noten dürfen von den Einlösungsstellen nicht wieder ausgegeben werden.

Art. 11. Sind Banknoten abhanden gekommen oder zerstört worden, so kann der zu Verlust gekommene Besitzer keine Amortisation und keinen Ersatz fordern; dagegen sind die Emissionsstellen

verpflichtet, ihre Noten, die zwar nur in Stücken, aber noch zum wesentlichen Theil vorhanden, einzulösen.

Art. 12. Jede Bank ist nur für ihre eigenen Noten verantwortlich.

Sie, sammt ihren Filialen, ist verpflichtet, diese Noten auf erstes Verlangen des Inhabers gegen gesetzliche Baarschaft einzulösen.

Der Träger einer Banknote hat im Falle der Nichteinlösung das Recht auf wechselmäßige Execution gegen die Anstalt, welche die Note ausgegeben hat.

Art. 13. Jede Bank und jede Filiale einer solchen, welche mit Ermächtigung des Bundes Noten ausgibt, ist verpflichtet, die Noten der andern autorisirten Emissionsbanken ohne Abzug an Zahlung von Forderungen anzunehmen.

Art. 14. Jede Emissionsbank ist verpflichtet, die Noten der andern Emissionsbanken ohne Abzug gegen Baarschaft einzulösen.

Die Bezahlung der Noten soll in der Regel bei Vorweisung geschehen; doch kann die zahlende Bank hiefür ausnahmsweise eine Frist von höchstens 3 mal 24 Stunden beanspruchen.

Art. 15. In Fällen höherer Gewalt, z. B. bei ernstlich gestörten Kommunikationen, kann der Bundesrath die Emissionsbanken ihrer Verpflichtungen zur Annahme und Einlösung von Noten einzelner anderer Banken vorübergehend entheben. Die Verpflichtung zur Einlösung der eigenen Noten kann dadurch nie berührt werden.

Art. 16. Jede Bank ist gehalten, auf die erste Aufforderung hin für ihre Noten, welche eine andere Bank eingelöst hat, oder welche bei einer solchen behufs Zahlung deponirt worden sind, den Gegenwerth in Baar zu liefern.

Die Sendung von Noten und Gegenwerthen geschieht auf Kosten und Gefahr der Bank, welche die betreffenden Noten ausgab.

Zur Erleichterung der Erfüllung vorstehender Obliegenheiten und behufs Vervollkommnung des damit verbundenen Verkehrs der Banken werden dieselben an einem geeigneten Punkte eine Zentralstelle errichten, über deren Organisation nöthigenfalls der Bundesrath entscheidet.

Kontrolle des Bundes.

Art. 17. Der Bundesrath wacht darüber, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes von den Emissionsbanken genau beobachtet werden.

Er ernennt zu diesem Behuf einen Bankkommissär, welcher dem Finanzdepartement unterstellt ist.

Der Bankkommissär soll bei keiner der von ihm zu inspizirenden Banken in irgend einer Weise betheiligt sein.

Art. 18. Die Banken haben ihre Wochenbilanzen auf einen bestimmten Tag nach einheitlichem Schema dem schweizerischen Finanzdepartement einzusenden, welches die Zusammenstellung derselben sofort veröffentlichen wird.

Art. 19. Der eidgenössische Bankkommissär hat sämtliche Emissionsbanken wenigstens halbjährlich einmal zu inspizieren.

Für die einzelnen Untersuchungen können ihm vom Bundesrath Personen beigeordnet werden, welche mit den Verhältnissen des Verkehrsgebietes der zu inspizirenden Bank vertraut sind.

Art. 20. Der Bundesrath kann einer Bank die ihr ertheilte Ermächtigung zur Notenausgabe entziehen, wenn die Bank dem Geseze zuwider handelt, namentlich ihre Noten nicht rechtzeitig einlöst, oder wenn der Bankkommissär den Verlust eines Theils ihres Geschäftskapitals konstatiert hat.

Gesezesübertretungen seitens einer Bank, wenn sie nicht den Entzug der Ermächtigung zur Folge haben, können vom Bundesrath mit einer Buße bis auf 10,000 Franken zuhanden der Bundeskasse geahndet werden.

Ueberdies bleibt in beiden Fällen dem Geschädigten die gerichtliche Klage auf Schadenersatz vorbehalten.

Klagen von Noteninhabern gegen eine Emissionsbank oder von einer Emissionsbank gegen eine andere, in Angelegenheiten, über welche der Bundesrath zu entscheiden hat, sind zunächst beim Finanzdepartement schriftlich anzubringen.

Art. 21. Der Bundesrath wird besondere Vorschriften erlassen über die Zurückziehung der umlaufenden Noten einer Emissionsbank, welche in Konkurs fällt, welcher die Ermächtigung zur Notenausgabe von Bundes wegen entzogen wird, oder welche von sich aus auf diese Ermächtigung verzichtet.

Art. 22. Alle aus der Banknotenemission entstehenden Civilstreitigkeiten sind dem Entscheid des Bundesgerichtes zu unterstellen.

Art. 23. Die zur Notenausgabe gesetzlich ermächtigten Banken haben eine jährliche Gebühr vom 2 vom Tausend der durchschnittlichen Jahrescirculation ihrer Noten an die schweizerische Bundeskasse zu entrichten.

Aus dem Ertrage der Gebühren bestreitet die Bundeskasse zunächst die Kosten der dem Bunde obliegenden Kontrolle.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 24. Längstens 6 Monate nach der Promulgation dieses Gesetzes haben die schon bestehenden Emissionsbanken beim Bundesrath um die vorgeschriebene Ermächtigung zur Notenausgabe nachzusuchen.

Mit der Entgegennahme derselben übernehmen sie die Verpflichtung, ihre alten Noten längstens inner Jahresfrist nach Empfang der Formulare für die neuen Noten zurückzuziehen und zu vernichten.

Ebenso übernehmen sie die Verpflichtung, wenn sie neben dem Discontogeschäft und den damit zusammenhängenden Geschäftszweigen (Art. 5) noch andere Geschäfte betreiben, z. B. Hypothekaranleihen, Gewährung ungedeckter Kredite, Handel mit Effekten, Uebnahme oder Vermittlung von Anleihen und dergleichen, einen bestimmten Theil ihres Kapitals für das Emissions- und Discontogeschäft auszuscheiden und über dieses Geschäft gesonderte Rechnung zu führen und besondere Bilanzen aufzustellen.

Für die Höhe der Notenemission (Art. 4, Absatz 2) kommt dann bloß das in dieser Weise ausgeschiedene Kapital in Betracht.

Nach Ablauf von zehn Jahren haben sich die Banken mit gemischtem Geschäftsbetrieb entweder auf das Emissions- und Discontogeschäft und die damit zusammenhängenden Geschäftszweige zu beschränken, oder auf die Notenemission zu verzichten.

Art. 25. Diejenigen schon bestehenden Banken, welche Noten ausgegeben haben, aber nicht im Falle sind, die Bundesermächtigung zur Notenemission zu erwerben, sind gehalten, ihre Noten aus der Circulation zurückzuziehen. Das Nähere hierüber bestimmt der Bundesrath.

Demselben bleibt vorbehalten, überhaupt hinsichtlich der Emission, Circulation und Einlösung der Noten während der Zeit von der Promulgation dieses Gesetzes bis zur Ausgabe der neuen Noten das Erforderliche anzuordnen.

Art. 26. Der Bundesrath ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Durch dasselbe werden die kantonalen Bestimmungen über die Banknotenemission aufgehoben.



Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Nachtragskredite für das Jahr 1874.

(Vom 17. Juni 1874.)

Tit.!

Wir haben die Ehre, Ihnen folgende Nachtragskreditbegehren
für das laufende Jahr vorzulegen:

III. Abschnitt.

Departemente und Verwaltungen.

B. Departement des Innern. Fr. 119,138. 74

I. Kanzlei: Allgemeine Ausgaben.

4. Gesundheitswesen Fr. 7,000

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 über polizeiliche Maßnahmen gegen Viehseuchen, ersucht die Regierung von St. Gallen mit Schreiben vom 30. Januar abhin um einen Bundesbeitrag an die Leistungen des Kantons zu der im erwähnten Geseze, Art. 17, vorgeschriebenen Entschädigung von Vieheigenthümern, welchen gemäß eben-

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend ein Gesez über
Ausgabe und Einlösung von Banknoten. (Vom 16. Juni 1874.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.06.1874
Date	
Data	
Seite	259-275
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 221

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.